

Satzung für die Nutzung kommunaler Veranstaltungsräume

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 9 Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau am 23.02.2022 folgende Satzung für die Nutzung von kommunalen Veranstaltungsräumen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende kommunale Veranstaltungsräume:

1. das Bürgerhaus
2. das Taucherwaldgebäude

§ 2 Höhe der Miete

Die Gemeinde Burkau erhebt für die Nutzung der unter § 1 aufgezählten Veranstaltungsräume folgenden Mietzins.

- (1) Für das Bürgerhaus
 - a) 250,00 € pro Tag bei Anmietung für einen Tag
 - b) 225,00 € pro Tag bei Anmietung von zwei Tagen in Folge
 - c) 200,00 € pro Tag bei Anmietung von mindestens drei Tagen in Folge
- (2) Für das Taucherwaldgebäude
 - a) 200,00 € pro Tag bei Anmietung für einen Tag
 - b) 175,00 € pro Tag bei Anmietung von zwei Tagen in Folge
 - c) 150,00 € pro Tag bei Anmietung von mindestens drei Tagen in Folge
- (3) Die Grillhütte und das Außengelände am Taucherwaldgebäude kann auch separat, ohne die Nutzung des Gebäudes, gemietet werden. Dafür wird eine Miete von 50,00 €/ Tag erhoben.
- (4) Die Berechnung der Nutzungsdauer erfolgt anhand des auf dem Mietvertrag angegebenen Zeitraumes.
- (5) Sollten der Benutzungszeitraum gemäß dem Mietvertrag überschritten werden, erfolgt eine Nachberechnung von 15,00 €/ Stunde.

§ 3 Schuldner

- (1) Mietschuldner ist der Nutzer der kommunalen Veranstaltungsräume.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Befreiung von der Entrichtung der Miete

Von der Entrichtung der Mietzahlung sind die Schulklassen der Grundschule, die Kindertageseinrichtungen, die Tagesmütter sowie die Vereine und Parteien der Gemeinde Burkau befreit.

§ 5 Anmeldung und die verbindliche Reservierung

- (1) Anmeldungen für die Nutzung der kommunalen Veranstaltungsräume sind frühestens ein Jahr vor dem geplanten Nutzungstermin möglich.

- (2) Die verbindliche Reservierung entsteht erst mit der Unterzeichnung des Antrages zur Anmietung und dessen schriftliche Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 6 Rücktritt vom Anmietungsantrag

- (1) Sollten Sie vor Beginn des Mietverhältnisses vom Anmietungsantrag zurücktreten, macht die Gemeinde Burkau Mietausfall geltend.
(2) Der Mietausfall beträgt bis 30 Tage vor Mietbeginn 15 % der Gesamtkosten.
(3) Ab dem 29. Tag vor Mietbeginn und bei Nichtantritt beträgt der Mietausfall 50 % der Gesamtkosten.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Miete wird mit Unterzeichnung der Reservierungsbestätigung durch beide Vertragsparteien fällig.
(2) Mit der Reservierungsbestätigung ist eine Anzahlung von 50 % des Mietpreises zu leisten.
(3) Die Restzahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Nutzung der kommunalen Veranstaltungsräume fällig.
(4) Die Mietkosten sind an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung kommunaler Objekte vom 03.09.2007 sowie ihre 1. Änderungssatzung vom 24.02.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, 24.02.2022



Sebastian Hein
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.